



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 1993

Nummer 73

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	20. 11. 1993	Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NW – VergabeVO NW)	890

**Verordnung
über die Vergabe von Studienplätzen
und die Durchführung
eines Feststellungsverfahrens
in Nordrhein-Westfalen
(Vergabeverordnung NW – VergabeVO NW)**
Vom 20. November 1993

Aufgrund von § 1 Satz 1 und § 10 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NW, S. 204) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 sowie aufgrund von § 11 Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium verordnet:

Inhaltsverzeichnis:

Erster Teil:
Vergabe von Studienplätzen

I. Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Frist und Form der Anträge, Ausschluß vom Verfahren
- § 4 Besondere Erklärungspflichten
- § 5 Zulassungsbescheid der Zentralstelle

II. Verteilungsverfahren

- § 6 Zulassungsantrag
- § 7 Ablauf des Verfahrens
- § 8 Verteilung

III. Allgemeines Auswahlverfahren

- § 9 Zulassungsantrag
- § 10 Besonderer öffentlicher Bedarf
- § 11 Ablauf des Verfahrens
- § 12 Quoten
- § 13 Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs
- § 14 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation
- § 15 Landesquoten
- § 16 Zurechnung zu den Landesquoten
- § 17 Auswahl nach Wartezeit
- § 18 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 19 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung
- § 20 Auswahl für ein Zweitstudium
- § 21 Ranggleichheit

IV. Besonderes Auswahlverfahren

- § 22 Zulassungsantrag
- § 23 Ablauf des Verfahrens
- § 24 Quoten
- § 25 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens
- § 26 Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens
- § 27 Auswahl nach Bewerbungssemestern
- § 28 Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs
- § 29 Ranggleichheit
- § 30 Auswahlgespräch
- § 31 Zulassung nach Auswahlgespräch
- § 32 Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Auswahlverfahrens
- § 33 Teilstudienplätze

Zweiter Teil:

Feststellungsverfahren

- § 34 Ausgestaltung
- § 35 Teilnahmeberechtigung
- § 36 Testtermin
- § 37 Antrag auf Teilnahme am Test
- § 38 Verteilung auf die Testorte, Ladung
- § 39 Angaben für die Auswertung des Tests
- § 40 Testabnahme
- § 41 Ordnungsverstoß, Täuschung, Abbruch der Testbearbeitung
- § 42 Abbruch der Testabnahme, Ausfall des Tests
- § 43 Testbescheid

Dritter Teil:

Sonstige Bestimmungen

- § 44 Ausländerzulassung durch die Hochschulen
- § 45 Abschluß des Verfahrens
- § 46 Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze durch die Hochschulen
- § 47 Übergangsregelung für die Auswahl nach Bewerbungssemestern (§ 27)

Vierter Teil:

Besondere Vorschriften
für das Land Nordrhein-Westfalen

I. Zulassungsverfahren der Zentralstelle

- § 48 Zentrale Landesverfahren
- § 49 Lehramtsstudiengänge
- § 50 Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife

II. Zulassungsverfahren der Hochschulen

- § 51 Örtliche Zulassungsbeschränkungen
- § 52 Grad der studiengangsbezogenen Eignung
- § 53 Einstufungsprüfungen
- § 54 Beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber
- § 55 Aufbau-, Ergänzungs- und Zusatzstudiengänge
- § 56 Zulassungsbeschränkungen in höheren Fachsemestern
- § 57 Vergabe der Studienplätze in höheren Fachsemestern

Fünfter Teil:

Schlußvorschriften

§ 58 Inkrafttreten

- Anlage 1 In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge
- Anlage 2 Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten (zu § 8 Abs. 1 Satz 2)
- Anlage 3 Ermittlung der Durchschnittsnote (zu § 14 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 Satz 3)
- Anlage 4 Ermittlung der Meßzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium (zu § 20 Abs. 2 Satz 2)
- Anlage 5 Ermittlung des Testwerts und Standardisierung von Testwerten und Durchschnittsnoten (zu § 25 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 26 und § 43 Abs. 1 Satz 2)

Erster Teil:

Vergabe von Studienplätzen

I. Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters der in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge an Deutsche sowie an ausländische

Staatsangehörige oder Staatenlose, die im Sinne dieser Verordnung Deutschen gleichgestellt sind. Deutschen gleichgestellt sind hiernach:

1. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft,
2. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

Wer nach Satz 2 Deutschen gleichgestellt ist, wird nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt. Die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge sind in der Anlage 1 aufgeführt. Sie gliedern sich in Studiengänge des Verteilungsverfahrens, Studiengänge des allgemeinen Auswahlverfahrens und Studiengänge des besonderen Auswahlverfahrens.

(2) Soweit die Zentralstelle besondere zentrale oder gemeinsame Verteilungs- oder Auswahlverfahren für Studiengänge an Hochschulen (außer Fachhochschulen) einzeln oder mehrerer Länder durchführt, werden die Studienplätze dieser Studiengänge zusammen mit den Studienplätzen der im Absatz 1 genannten Studiengänge in einem Verfahren nach dieser Verordnung vergeben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „Vergabeverfahren“
die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen,
2. „Hauptantrag“
der Zulassungsantrag für den an erster Stelle genannten Studiengang,
3. „Hilfsantrag“
der Zulassungsantrag für den an zweiter Stelle genannten Studiengang,
4. „Studienort“
eine Hochschule oder ein Teil einer Hochschule,
5. „Durchschnittsnote“
die Gesamtnote oder Durchschnittsnote,
6. „Teilstudienplatz“
ein Studienplatz, bei dem die Zulassung auf den ersten Teil eines Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist,
7. „deutsche Hochschulzugangsberechtigung“
eine in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung; ausgenommen sind Hochschulzugangsberechtigungen, die ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurden,
8. „deutsche Hochschule“
eine in der Bundesrepublik Deutschland gelegene Hochschule,
9. „neue Länder“
die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie der Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt.

§ 3

Frist und Form der Anträge, Ausschluß vom Verfahren

(1) Der Zulassungsantrag muß für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlußfristen).

(2) Anträge, die nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(3) Stellt jemand mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.

(4) Die Zentralstelle bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Zulassungsanträge können durch Telefax nicht wirksam gestellt werden.

(5) Wer die Bewerbungsfrist versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Ist ein Zulassungsantrag fristgerecht auf dem dafür von der Zentralstelle vorgesehenen Vordruck gestellt, unterschrieben und enthält er einen Studiengangswunsch, kann die Zentralstelle nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommersemester spätestens bis zum 15. Februar, für das Wintersemester spätestens bis zum 15. August (Ausschlußfristen) berücksichtigen, solange der Verfahrensablauf dies noch zuläßt. Dies gilt auch für die Versicherungen an Eides Statt nach § 4.

(6) Vom Vergabeverfahren ist ausgeschlossen, wer für den Studiengang seines Haupt- oder Hilfsantrags im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist; dies gilt nicht im Fall der Einschreibung für einen Teilstudienplatz. Wer in dem gewählten Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war, kann seine Zulassung in diesem Studiengang sowohl im Verfahren der Zentralstelle für einen Studienplatz des ersten Fachsemesters als auch nach Maßgabe der Vorschriften für die Zulassung zu höheren Fachsemestern beantragen.

§ 4

Besondere Erklärungspflichten

(1) Jede Bewerberin und jeder Bewerber hat an Eides Statt zu versichern, daß sie oder er im Zeitpunkt der Antragstellung nicht für einen beantragten Studiengang an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist.

(2) Alle Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang des allgemeinen oder des besonderen Auswahlverfahrens haben an Eides Statt zu versichern, ob sie bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen haben oder als Studentin oder Student eingeschrieben waren, gegebenenfalls, für welche Zeit; im Fall des Studiums an einer Hochschule auf dem Gebiet der neuen Länder erstreckt sich diese Verpflichtung nur auf Studienabschlüsse nach dem 30. September 1991 und auf Studienzeiten nach dem 31. März 1991.

§ 5

Zulassungsbescheid der Zentralstelle

Im Zulassungsbescheid bestimmt die Zentralstelle einen Termin, bis zu dem die Zugelassenen gegenüber der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule zu erklären haben, ob der Studienplatz angenommen wird. Liegt die Erklärung bis zu diesem Termin der Hochschule nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die Hochschule eine Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibvoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

II. Verteilungsverfahren

§ 6 Zulassungsantrag

Im Zulassungsantrag sind ein Studiengang und gewünschte Studienorte in einer Reihenfolge anzugeben.

§ 7 Ablauf des Verfahrens

(1) Wer sich im Verteilungsverfahren bewirbt, erhält einen Studienplatz. Zunächst werden die verfügbaren Studienplätze entsprechend den Studienortwünschen verteilt (erste Verfahrensstufe). Wer in der ersten Verfahrensstufe nicht zugelassen werden kann, erhält entsprechend seinen Studienortwünschen in einer zweiten Verfahrensstufe einen Studienplatz.

(2) Für die Zulassung von nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen durch die Hochschulen sind vor der Durchführung der ersten Verfahrensstufe je Studienort 5 vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahlen vorzubehalten.

(3) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist für die Annahme des Studienplatzes nach § 5 Satz 1 mit, wen sie eingeschrieben und über welche Einschreibeanträge sie noch nicht entschieden haben. Spätestens zum Beginn der Nachrückverfahren eines Auswahlverfahrens teilen sie mit, wie viele Studienplätze im Rahmen der Quote nach Absatz 2 endgültig besetzt werden sind.

(4) Die Zentralstelle kann durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, daß Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

§ 8 Verteilung

(1) Können an einem Studienort nicht alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle im Zulassungsantrag genannt haben, wird über die Zulassung an diesem Studienort in der nachstehenden Rangfolge entschieden:

1. nachgewiesene Schwerbehinderung im Sinne des Schwerbehindertengesetzes vom 16. Juni 1953 (BGBL. I S. 389) in der jeweils geltenden Fassung,
2. einzige Wohnung oder Hauptwohnung mit dem Ehegatten oder den Kindern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Studienortwunsches nach Absatz 3 oder Benennung durch die Hochschule nach Absatz 4,
4. einzige Wohnung oder Hauptwohnung bei den Eltern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
5. keiner der vorgenannten Gründe.

Die Zuordnung von Kreisen und kreisfreien Städten zu den einzelnen Studienorten ergibt sich aus Anlage 2.

Anlage 2

(2) Die Rangfolge innerhalb der Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 wird zunächst nach dem Grad der Ortsgebundenheit bestimmt. Im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(3) Für den im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Studienort kann ein Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung gestellt werden. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zulassung an einem anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabs mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Hierbei kommen insbesondere eigene gesundheitliche, familiäre oder wirtschaftliche Umstände sowie wissenschaftliche Gründe in Betracht.

(4) Zur Erprobung kann für die Vergabeverfahren bis einschließlich Sommersemester 1994 mit dem Zulassungsantrag für den an erster Stelle genannten Studienort eine Bescheinigung der Hochschule vorgelegt werden, durch die eine Benennung für das Studium des gewünschten Studiengangs an dieser Hochschule für das Semester, auf das sich das Vergabeverfahren bezieht, erfolgt. Die Hochschulen sind berechtigt, für bis zu 15 vom Hundert der für einen Studiengang ausgewiesenen Studienplätze Bewerberinnen und Bewerber zu benennen, die aus fachwissenschaftlichen oder aus Gründen der fachlichen Ausrichtung für das Studium an dieser Hochschule besonders geeignet sind, wenn sie vor einem Wintersemester bis zum 1. Februar oder vor einem Sommersemester bis zum 1. September des Vorjahres erklären, sich an diesem Verfahren zu beteiligen; bis zu diesem Zeitpunkt sind zugleich die Auswahlmaßstäbe und die Verfahrensweise bei der Auswahl amtlich bekannt zu geben. Die Benennung durch eine bestimmte Hochschule für einen bestimmten Studiengang ist jeweils für ein Wintersemester bis zum 15. Mai und für ein Sommersemester bis zum 15. November (Ausschlußfristen) bei der Zentralstelle zu beantragen. Für ein Vergabeverfahren kann nur ein Antrag gestellt werden. Die Zentralstelle leitet die Anträge den Hochschulen zu, die darüber entscheiden und den Bewerberin-

nen und Bewerbern die Entscheidung vor einem Wintersemester bis zum 1. Juli und vor einem Sommersemester bis zum 1. Januar mitteilen.

(5) Kann kein Studienplatz an den genannten Studienorten zugewiesen werden, wird ein Studienplatz an einem anderen Studienort angeboten.

III. Allgemeines Auswahlverfahren

§ 9 Zulassungsantrag

(1) Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bis zum Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 1 die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat. Werden mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, soll für jeden gewünschten Studiengang angegeben werden, auf welche der Zulassungsantrag gestützt wird. Fehlt eine derartige Angabe, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(2) Im Zulassungsantrag dürfen bis zu zwei Studiengänge genannt werden. Soweit ein Studiengang des Verteilungsverfahrens im Hilfsantrag genannt wird, gilt er als Studiengang des allgemeinen Auswahlverfahrens. Wer sich für ein Zweitstudium bewirbt, darf nur einen Studiengang nennen.

(3) Für jeden Studiengang sind gewünschte Studienorte in einer Reihenfolge anzugeben.

§ 10 Besonderer öffentlicher Bedarf

Der Bundesminister der Verteidigung teilt der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlußfristen) unter Angabe einer Reihenfolge mit, wen er für die Studienplätze benannt, die dem Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr vorbehalten sind. Wer einen Studienplatz aus dieser Quote erhält, kann nicht nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.

§ 11 Ablauf des Verfahrens

(1) Zunächst wird über die Hauptanträge entschieden (Hauptverfahren). Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben; dabei wird zunächst nur berücksichtigt, wer den Studiengang im Hauptantrag genannt hat. Sind danach noch Studienplätze verfügbar, wird berücksichtigt, wer den Studiengang im Hilfsantrag genannt hat. An Nachrückverfahren nimmt teil, wer bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen ist.

(2) Wer die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den nach § 12 zu bildenden Ranglisten erfüllt, wird auf allen diesen Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs nach § 13,
2. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung nach § 19 und Auswahl für ein Zweitstudium nach § 20,
3. Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach § 14,
4. Auswahl nach Wartezeit nach § 17,
5. Auswahl nach Härtegesichtspunkten nach § 18.

(3) Die nach Absatz 2 Ausgewählten läßt die Zentralstelle nach den Vorschriften des § 8 Abs. 1 bis 3 zu. Abweichend von § 8 Abs. 2 entscheidet bei Ranggleichheit vor Anwendung des Loses der Grad der Qualifikation; bei der Auswahl für ein Zweitstudium gilt das Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums als Grad der Qualifikation. Bei der Auswahl und der Verteilung kann die Zentralstelle durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, daß ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber, die sich in der Wahl der Studienorte beschränkt haben, voraussichtlich nicht verteilt werden können und Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(4) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist für die Annahme des Studienplatzes nach § 5 Satz 1 mit, wen sie eingeschrieben und über welche Einschreibanträge sie noch nicht entschieden haben. Spätestens zum Beginn der Nachrückverfahren teilen sie mit, wie viele Studienplätze im Rahmen der Quote nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 endgültig besetzt worden sind. Die Zentralstelle stellt nach Eingang der Mitteilungen der Hochschulen unverzüglich die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze fest und vergibt sie in Nachrückverfahren.

(5) Fordert die Zentralstelle bisher nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber zu einer Erklärung darüber auf, ob sie im Fall der Zulassung in Nachrückverfahren die Einschreibung für den betreffenden Studiengang beantragen werden, ist die Erklärung bis zu einem von der Zentralstelle zu bestimmenden Termin abzugeben. Wer sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt oder seinen Verzicht auf die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt, nimmt insoweit am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

§ 12 Quoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind,
 - a) 4 vom Hundert im Studiengang Pharmazie,
 - b) 5 vom Hundert in den übrigen Studiengängen,
2. für die Zulassung im Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr 0,7 vom Hundert im Studiengang Pharmazie.

Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Absatz 3 vergeben.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, verminder um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, vorweg abzuziehen:

1. 2 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 0,2 vom Hundert für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung,
3. für die Auswahl für ein Zweitstudium
 - a) 2 vom Hundert im Studiengang Pharmazie,
 - b) 3 vom Hundert in den übrigen Studiengängen.

Der Anteil der für Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als ihr Anteil an der Bewerbergesamtzahl. Für jede Quote nach Satz 1 muß mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden. Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Absatz 3 vergeben.

(3) Die verbleibenden Studienplätze werden zu 80 vom Hundert nach dem Grad der Qualifikation und im übrigen nach Wartezeit vergeben.

(4) Die Quoten nach den Absätzen 2 und 3 werden nur gebildet, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die den betreffenden Studiengang im Hauptantrag genannt haben, die Zahl der im Rahmen dieser Quoten verfügbaren Studienplätze übersteigt; dies gilt entsprechend bei der Entscheidung über den Hilfsantrag. Die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird nur im Hauptverfahren gebildet.

§ 13 Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit übernommen haben oder Dienste und Leistungen nach Artikel 23 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der dem Wehrdienst entsprechenden Dienste nach den Buchstaben b bis d der Bekanntmachung über den

Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 268) erfüllt oder erbracht haben bis zur Dauer von 3 Jahren,

2. mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
3. ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
4. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

(Dienst)

werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang aufgrund früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder bei einer Bewerbung spätestens zum Sommersemester 1992 zugelassen worden wären oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren. Der von einem nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er mit diesem Dienst vergleichbar ist.

(2) Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muß spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, daß der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.

(3) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.

(4) Wer aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zuzulassen ist, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, ist wie ein vorweg nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählender zu behandeln.

§ 14 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) Die Rangfolge wird durch die nach Anlage 3 ermittelte Durchschnittsnote bestimmt.

(2) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin und den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 15 Landesquoten

(1) Für die Auswahl im Hauptantrag nach dem Grad der Qualifikation bildet die Zentralstelle Landesquoten, sofern in dem jeweiligen Studiengang mehr als 15 Studienplätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil). Die sich danach für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg ergebenden Quoten werden um 30 vom Hundert erhöht. Die auf die so ermittelten Landesquoten entfallenden Studienplätze werden in der Weise errechnet, daß zunächst jeder Landesquote ein Studienplatz zugeteilt wird und die verbleibenden Studienplätze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt werden.

- (3) Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes wird nur berücksichtigt, wer
1. den betreffenden Studiengang im Hauptantrag gewählt hat,
 2. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehört, für den eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation vorzunehmen ist, und
 3. eine nach Beschlüssen der Kultusministerkonferenz bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes zu berücksichtigende Hochschulzugangsberechtigung in dem betreffenden Land erworben hat.
- (4) Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor dem Bewerbungsschluß des jeweiligen Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.

§ 16

Zurechnung zu den Landesquoten

(1) Soweit Landesquoten gebildet werden, wird die Auswahl für jede Landesquote getrennt unter den Bewerberinnen und Bewerbern vorgenommen, die der jeweiligen Landesquote zuzurechnen sind.

(2) Der Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt die Zurechnung zu den Landesquoten. Wer keiner Landesquote zugerechnet werden kann, wird entsprechend den Bevölkerungsanteilen durch Los einer Landesquote zugeordnet.

(3) Kann das Studienplatzkontingent einer Landesquote aus Mangel an Bewerbungen nicht ausgeschöpft werden, werden die Studienplätze in entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 2 auf die übrigen Landesquoten verteilt.

§ 17

Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

(4) Die Zahl der Halbjahre wird erhöht um

1. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Halbjahre, wenn damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt worden ist; dies gilt entsprechend, wenn die Ableistung eines Dienstes jemanden daran gehindert hat, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen,
2. eins, wenn nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt worden ist,
3. eins, wenn nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
 - a) die Erfüllung von Unterhaltpflichten,
 - b) die Ableistung eines Dienstes,
 - c) Krankheit,
 - d) sonstige, nicht selbst zu vertretende Gründe

jemanden daran gehindert haben, einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer auszuüben.

Der berufsqualifizierende Abschluß und die Berufstätigkeit müssen spätestens innerhalb der Nachfrist nach § 3 Abs. 5 Satz 2 abgeschlossen und nachgewiesen sein.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
4. einer auf dem Gebiet der neuen Länder abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach Artikel 37 Abs. 1 oder Abs. 3 des Einigungsvertrages einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichzustellen ist.

Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 1. Halbsatz mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder aufgrund einer in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger erworben worden ist. Ist die Hochschulzugangsberechtigung nach dem Besuch eines landesrechtlich geregelten geschlossenen Vorbereitungskurses durch das Bestehen der Abiturprüfung für Nichtschüler erworben worden, gilt Satz 2 entsprechend, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Abendgymnasium oder Kolleg erfüllt sind.

(6) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben war. Dies gilt nicht für Zeiten eines Studiums an einer Hochschule in den neuen Ländern vor dem 1. April 1991.

(7) Es werden höchstens 18 Halbjahre berücksichtigt.

§ 18

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Hauptantrag genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 19

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung

(1) Ist die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben worden (besondere Hochschulzugangsberechtigung) und wird der Zulassungsantrag auf diese Berechtigung gestützt, ist eine Auswahl im Rahmen der Quoten nach § 12 Abs. 3 ausgeschlossen. Die Rangfolge wird durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

(3) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin und den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

§ 20

Auswahl für ein Zweitstudium

(1) Wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium), kann nicht im Rahmen der Quoten nach § 12 Abs. 3 ausgewählt werden. Wer vor dem 1. Oktober 1991 ein Studium an einer Hochschule in den neuen Ländern abgeschlossen hat, fällt nicht unter Satz 1.

(2) Die Rangfolge wird durch eine Meßzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Meßzahl ergeben sich aus Anlage 4.

(3) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der Feststellungen der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule.

§ 21

Ranggleichheit

(1) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit. Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation.

(2) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gehört und durch eine Besecheinigung glaubhaft macht, daß der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder glaubhaft macht, daß bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens 15 Monate Dienst nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ausgeübt sein werden; im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

IV. Besonderes Auswahlverfahren

§ 22

Zulassungsantrag

(1) Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bis zum Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 1 die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat. Werden mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, soll für jeden gewählten Studiengang angegeben werden, auf welche der Zulassungsantrag gestützt wird. Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(2) Der Zulassungsantrag setzt voraus, daß das Ergebnis eines Feststellungsverfahrens zum besonderen Auswahlverfahren vorliegt. Dies gilt nicht für Zulassungsanträge von Bewerberinnen und Bewerbern, die nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs auszuwählen sind oder die sich mit einer besonderen Hochschulzugangsberechtigung oder für ein Zweitstudium bewerben. Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Feststellungsverfahren gehindert gewesen zu sein, nimmt auf Antrag abweichend von Satz 1 am Verfahren teil; die Auswahl in den Quoten, die eine Teilnahme am Feststellungsverfahren voraussetzen, ist ausgeschlossen.

(3) Im Zulassungsantrag dürfen bis zu zwei Studiengänge genannt werden. Soweit ein Studiengang des Verteilungsverfahrens in einem Hilfsantrag genannt wird, gilt er als Studiengang des allgemeinen Auswahlverfahrens. Wer sich für ein Zweitstudium bewirbt, darf nur einen Studiengang nennen.

(4) Für jeden Studiengang sind gewünschte Studienorte in einer Reihenfolge anzugeben.

§ 23

Ablauf des Verfahrens

(1) Wer die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den nach § 24 zu bildenden Ranglisten erfüllt, wird auf

allen diesen Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 13,
2. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 19 und Auswahl für ein Zweitstudium nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 20,
3. Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 25,
4. Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 26,
5. Auswahl nach Bewerbungssemestern nach § 27,
6. Auswahl nach Härtegesichtspunkten nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 18.

(2) Die Zentralstelle teilt spätestens zum Zeitpunkt des Versands der Zulassungsbescheide zum Hauptverfahren den Hochschulen mit, wer von der jeweiligen Hochschule zum Auswahlgespräch zu laden ist. Spätestens bis zum 15. Oktober oder 15. April teilen die Hochschulen der Zentralstelle mit, wen sie ausgewählt haben. An Nachrückverfahren nehmen auch die für das Auswahlgespräch Ausgelosten teil, soweit sie nicht bereits aufgrund des Auswahlgesprächs ausgewählt worden sind. Sie können in Nachrückverfahren nur dann zugelassen werden, wenn sie im Auswahlgespräch nicht ausgewählt worden sind.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 entsprechend; die Zulassung für einen Teilstudienplatz wird nicht nach § 11 Abs. 1 Satz 4 berücksichtigt.

§ 24

Quoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. 4 vom Hundert für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind,
2. für die Zulassung im Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr
 - a) 1,4 vom Hundert im Studiengang Medizin,
 - b) 0,3 vom Hundert im Studiengang Tiermedizin,
 - c) 1,3 vom Hundert im Studiengang Zahnmedizin.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, vorweg abzuziehen:

1. 2 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 0,2 vom Hundert für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung,
3. 2 vom Hundert für die Auswahl für ein Zweitstudium.

Der Anteil der für Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als ihr Anteil an der Bewerbergesamtzahl. Für jede Quote nach Satz 1 muß mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die verbleibenden Studienplätze, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, werden

1. nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens,
 2. nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens,
 3. nach Bewerbungssemestern,
 4. nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs
- im Verhältnis von 45 zu 10 zu 20 zu 15 vergeben. Verfügbar gebliebene Studienplätze nach den Absätzen 1 und 2 werden der Quote nach Satz 1 Nr. 1, verfügbar gebliebene Studienplätze nach Satz 1 Nr. 4 der Quote nach Satz 1 Nr. 3 hinzugerechnet. Die Studienplätze nach Satz 1 Nr. 4 werden entsprechend den je Studienort festgesetzten Zulassungszahlen anteilig auf die Studienorte aufgeteilt.

(4) Die Quoten nach Absatz 1 Nr. 1 und nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 werden nur im Hauptverfahren gebildet.

(5) Landesquoten werden für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens gebildet. Für die Bildung der Landesquoten gilt § 15 und für die Zurechnung zu den einzelnen Landesquoten § 16 entsprechend.

§ 25

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens

(1) Die Rangfolge wird durch eine Wertzahl bestimmt, in die die Durchschnittsquote mit einem Gewicht von 55 vom Hundert und das Ergebnis des Feststellungsverfahrens mit einem Gewicht von 45 vom Hundert eingehen. Die Wertzahl ergibt sich aus der Summe der mit 0,55 multiplizierten standardisierten Durchschnittsnote und des mit 0,45 multiplizierten standardisierten Testwerts. Die Durchschnittsnote wird nach Anlage 3 ermittelt. Der Testwert wird nach Anlage 5 Nr. 1 bestimmt. Durchschnittsnote und Testwert werden nach Anlage 5 Nr. 2 standardisiert.

(2) Fehlt der Nachweis der Durchschnittsnote oder ist die Durchschnittsnote schlechter als 4,1, wird die Durchschnittsnote 4,1 berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 26

Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens

Die Rangfolge wird durch den Testwert nach Anlage 5 Nr. 1 bestimmt.

§ 27

Auswahl nach Bewerbungssemestern

(1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der Bewerbungssemester für den beantragten Studiengang bestimmt. Ein Bewerbungssemester ist das auf eine form- und fristgerechte Bewerbung unmittelbar folgende Semester; bei einer Bewerbung für ein Wintersemester werden zwei Bewerbungssemester gezählt, wenn in dem Studiengang, für den die Bewerbung erfolgt ist, in dem darauffolgenden Sommersemester keine zentrale Vergabe der Studienplätze erfolgte. Gezählt werden nur Bewerbungen im Hauptantrag. Im Fall einer Zulassung in dem beantragten Studiengang werden Bewerbungen erst nach dem der Zulassung folgenden Bewerbungssemester gezählt, es sei denn, die Annahme des Studienplatzes war aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar.

(2) Während eines Studiums an einer deutschen Hochschule können Bewerbungssemester nicht erworben werden, es sei denn, es handelt sich um Zeiten eines Studiums an einer Hochschule in den neuen Ländern vor dem 1. April 1991 oder es liegt eine Einschreibung im beantragten Studiengang für einen Teilstudienplatz vor.

(3) Als Bewerbungssemester wird auf Antrag auch ein früheres Semester gezählt, zu dem aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen keine Bewerbung erfolgen konnte.

(4) Die Zahl der Bewerbungssemester wird erhöht um

1. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Bewerbungssemester, wenn damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt worden ist,
2. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Bewerbungssemester, wenn damit nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt worden ist,
3. zwei für je 36 Monate Berufstätigkeit nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, wenn nach einem berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule, für den nach den Nummern 1 oder 2 eine Erhöhung der Bewerbungssemester vorgenommen wird, eine Berufstätigkeit ausgeübt worden ist,

4. eins für je angefangene sechs Monate Dienst, höchstens jedoch um sechs Bewerbungssemester, wenn Dienst geleistet worden ist,

5. eins, wenn nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit ausgeübt worden ist, es sei denn, hierfür wird eine Erhöhung der Bewerbungssemester nach Nummer 3 vorgenommen.

Der berufsqualifizierende Abschluß und die Berufstätigkeit müssen spätestens innerhalb der Nachfrist nach § 3 Abs. 5 Satz 2 abgeschlossen und nachgewiesen sein. Ist während eines Dienstes ein berufsqualifizierender Abschluß erlangt worden, wird dieser nicht nach Satz 1 Nr. 1 und 2 berücksichtigt; Satz 1 Nr. 3 wird angewandt.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBI. I S. 1892) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
4. einer auf dem Gebiet der neuen Länder abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach Artikel 37 Abs. 1 oder Abs. 3 des Einigungsvertrages einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichzustellen ist.

Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder aufgrund einer in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger erworben worden ist. Ist die Hochschulzugangsberechtigung nach dem Besuch eines landesrechtlich geregelten geschlossenen Vorbereitungskurses durch das Bestehen der Abiturprüfung für Nichtschüler erworben worden, gilt Satz 2 entsprechend, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Abendgymnasium oder Kolleg erfüllt sind.

(6) Den Zeiten einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit stehen die Zeiten gleich, in denen die Erfüllung von Unterhaltspflichten, Krankheit oder sonstige, nicht selbst zu vertretende Gründe jemanden daran gehindert haben, einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit auszuüben; Zeiten eines Dienstes bleiben hierbei unberücksichtigt.

(7) Im Fall einer Zulassung in dem beantragten Studiengang werden Erhöhungen der Bewerbungssemester nach den Absätzen 4 bis 6, die bis zum Zeitpunkt der Zulassung vorzunehmen waren, nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die Annahme des Studienplatzes war aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar.

§ 28

Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs

(1) Die Auswahl erfolgt durch die Hochschule anhand eines von der Leitung der Hochschule mit den Mitgliedern der Auswahlkommission abgestimmten Bewertungsmaßstabs nach dem Maß der im Auswahlgespräch festgestellten Motivation und Eignung für das Studium des beantragten Studiengangs und für den angestrebten Beruf.

(2) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule.

§ 29

Ranggleichheit

(1) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens.

(2) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gehört und durch eine Besecheinigung glaubhaft macht, daß der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird oder glaubhaft macht, daß zu den genannten Zeitpunkten mindestens 15 Monate Dienst nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ausgeübt sein werden; im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 30

Auswahlgespräch

(1) Die Teilnehmerzahl des Auswahlgesprächs ist auf das Dreifache der Zahl der nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 verfügbaren Studienplätze begrenzt. Wer am Auswahlgespräch teilnimmt, wird unter den im Hauptantrag noch nicht Ausgewählten durch das Los bestimmt. Wer bereits für den beantragten Studiengang am Auswahlgespräch teilgenommen hat oder innerhalb der Frist des § 3 Abs. 5 Satz 2 erklärt, in diesem Vergabeverfahren nicht an einem Auswahlgespräch teilnehmen zu wollen, oder sich mit einer besonderen Hochschulzugangsberechtigung oder für ein Zweitstudium bewirbt, wird an der Auslosung nicht beteiligt.

(2) Wer bereits zur Teilnahme am Auswahlgespräch geladen worden war, aber aus nicht selbst zu vertretenden Gründen am Auswahlgespräch nicht teilnehmen konnte, wird auf Antrag vorab für die Teilnahme am Auswahlgespräch bestimmt.

(3) Wer am Auswahlgespräch teilnimmt, wird nach seinen Studienwünschen im Zulassungsantrag entsprechend § 8 Abs. 1 bis 3 auf die Studienorte verteilt und von der jeweiligen Hochschule geladen.

(4) Das Auswahlgespräch wird zur Vorbereitung der Entscheidung nach § 28 Abs. 2 von einer Auswahlkommission durchgeführt, deren Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Leitung der Hochschule setzt für jeden Studiengang eine oder mehrere Auswahlkommissionen ein und bestimmt jeweils mindestens zwei Mitglieder; werden mehrere Auswahlkommissionen eingesetzt, bestimmt sie, wer der einzelnen Auswahlkommission zugewiesen wird. Die Auswahlkommission führt das Auswahlgespräch als Einzelgespräch durch, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert. Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird in einer Niederschrift festgehalten.

§ 31

Zulassung nach Auswahlgespräch

(1) Wer nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs ausgewählt worden ist, wird von der jeweiligen Hochschule zugelassen. Nicht Ausgewählte erhalten von der Hochschule einen auf die Auswahl in der Quote nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 beschränkten Ablehnungsbescheid.

(2) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule einen Termin, bis zu dem die Einschreibung zu erfolgen hat. Liegt die Erklärung bis zu diesem Termin der Hochschule nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die Hochschule die Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibungsvoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

§ 32

Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Auswahlverfahrens

Die Vorschriften des allgemeinen Auswahlverfahrens über den besonderen öffentlichen Bedarf (§ 10), die Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs (§ 13), die Auswahl nach Härtegesichtspunkten (§ 18), die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung (§ 19) und die Auswahl für ein Zweitstudium (§ 20) gelten im besonderen Auswahlverfahren entsprechend. Die Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs nach § 13 Abs. 1 Satz 1 setzt eine Zulassung durch die Zentralstelle oder nach § 31 Abs. 1 Satz 1 durch die Hochschule voraus.

§ 33

Teilstudienplätze

Teilstudienplätze werden getrennt von den übrigen Studienplätzen vergeben. Die festgesetzte Zahl an Teilstudienplätzen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuhändlenden, wird nach dem Hauptverfahren durch Los an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die bis dahin nicht zugelassen sind. Die §§ 1 bis 5, 22 bis 32 gelten entsprechend. Das Verfahren ist mit Durchführung des zweiten Nachrückverfahrens abgeschlossen. § 46 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß die Hochschule für die Antragstellung von Abs. 1 Satz 1 abweichende Fristen bestimmen kann, die in geeigneter Weise bekanntzugeben sind.

Zweiter Teil:

Feststellungsverfahren

§ 34

Ausgestaltung

(1) Als Feststellungsverfahren wird ein schriftlicher Test durchgeführt. Er besteht aus Untertests, die jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten sind.

(2) Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.

§ 35

Teilnahmeberechtigung

(1) Am Test dürfen alle Deutschen und alle nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen teilnehmen, die eine Hochschulzugangsberechtigung für das Studium eines Studienganges des besonderen Auswahlverfahrens besitzen oder die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten Bildungsweges besuchen.

(2) Von der Teilnahme am Test ist ausgeschlossen, wer bereits an einem Feststellungsverfahren des besonderen Auswahlverfahrens teilgenommen hat oder nach § 22 Abs. 2 Satz 2 am Vergabeverfahren beteiligt wird.

§ 36

Testtermin

(1) Der Test wird jährlich einmal abgenommen und findet an Testabnahmestellen in den von den Ländern bestimmten Orten (Testorte) statt.

(2) Die Zentralstelle gibt jeweils den Zeitpunkt der Testabnahme und die Testorte bekannt.

§ 37

Antrag auf Teilnahme am Test

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Test muß bis zum 15. September für den nächstfolgenden Testtermin bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlußfrist).

(2) Die Zentralstelle bestimmt die Form des Antrags. Im Antrag sind gewünschte Testorte in einer Reihenfolge anzugeben.

(3) Stellt jemand mehrere Anträge, wird der letzte fristgerecht eingegangene Antrag berücksichtigt.

§ 38

Verteilung auf die Testorte, Ladung

(1) Wer am Test teilnimmt, wird entsprechend seinen Ortswünschen auf die Testorte verteilt. Dabei werden zunächst die an erster Stelle genannten und dann die übrigen Testorte in der im Antrag angegebenen Reihenfolge berücksichtigt. Ist es nicht möglich, den Ortswünschen zu entsprechen, erfolgt die Verteilung an einen möglichst nahe gelegenen Testort.

(2) Können an einem Testort nicht alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer verteilt werden, die ihn im Antrag an gleicher Stelle angegeben haben, werden sie entsprechend ihrer im Antrag angegebenen ladungsfähigen Anschrift

(Postleitzahl) berücksichtigt. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

(3) Die Zentralstelle lädt zur Testabnahme.

§ 39

Angaben für die Auswertung des Tests

(1) Die Zentralstelle erhebt von den Testteilnehmerinnen und -teilnehmern mit deren Einverständnis zusätzliche persönliche Angaben.

(2) Die Zentralstelle stellt die nach Absatz 1 erhobenen Angaben, die Testergebnisse und die ihr vom Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen und den zuständigen Prüfungsämtern mitgeteilten Prüfungsresultate der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Feststellungsvorfahrens zum besonderen Auswahlverfahren zusammen und übermittelt sie in anonymisierter Form der von den Ländern mit der laufenden Auswertung des Tests betrauten Einrichtung. Die Angaben dürfen nur zum Zweck der laufenden Auswertung des Tests verwendet werden.

§ 40

Testabnahme

(1) Der Test wird von der Zentralstelle abgenommen. Die Organisation einschließlich der Durchführung des Tests an den Testorten obliegt dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung. Für jede Testabnahmestelle wird eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.

(2) Die Testabnahme ist nicht öffentlich.

(3) Zur Testabnahme wird nur zugelassen, wer sich durch Personalausweis oder Reisepaß ausweisen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.

(4) Zur Durchführung des Tests leisten die Schulaufsichtsbehörden (§ 15 SchVG) dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung Amtshilfe (§§ 4 ff VwVfG).

§ 41

Ordnungsverstoß, Täuschung, Abbruch der Testbearbeitung

(1) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet.

(2) Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Testergebnis auf das niedrigste in diesem Testtermin erzielte Testergebnis festgesetzt. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis gewertet. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn unverzüglich nach der Testabnahme der Zentralstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, daß für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 42

Abbruch der Testabnahme, Ausfall des Tests

(1) Wird die Testabnahme in einer Testabnahmestelle gestört, kann der Test abgebrochen werden. Ein Test soll abgebrochen werden, wenn die Testabnahme durch eine erhebliche Störung um mehr als zwei Stunden verzögert oder unterbrochen wird.

(2) Wird in einer Testabnahmestelle der Test abgebrochen, kann nach Durchführung der Testabnahme ein einzelner Test nicht ausgewertet werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins ganz oder teilweise nicht verwertbar, sind die davon Betroffenen berechtigt, im nächsten Testtermin erneut am Test teilzunehmen.

(3) Liegt ein Fall des Absatzes 2 vor oder kann ein Testtermin nicht oder nicht in allen Testabnahmestellen durchgeführt werden, wird den davon Betroffenen zum Zweck der Teilnahme an den vor dem nächsten Testtermin liegenden Vergabeverfahren nach Anlage 5 Nr. 1.2 ein Testergebnis zugelost. Sind die Ergebnisse eines Testtermins insgesamt nicht verwertbar oder kann ein Testtermin insgesamt nicht durchgeführt werden, wird den davon Betroffenen das nach Satz 1 zugeloste Testergebnis nur im Falle der form- und fristgerechten Bewerbung für einen Studiengang des besonderen Auswahlverfahrens zusammen mit dem Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid mitgeteilt.

§ 43

Testbescheid

(1) Die Zentralstelle erläßt den Testbescheid. Testergebnis ist der nach Anlage 5 Nr. 1 ermittelte Testwert.

(2) Stellt sich nach Erlass des Testbescheides heraus, daß die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bei der Testabnahme getäuscht hat, kann der Testbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit dahingehend abgeändert werden, daß das Testergebnis auf das niedrigste in dem betreffenden Testtermin erzielte Testergebnis festgesetzt wird.

(3) Im Fall des § 41 Abs. 3 Satz 2 wird im Testbescheid zugleich die Berechtigung zu einer erneuten Teilnahme am Test festgestellt; der zunächst ergangene Testbescheid wird bei erneuter Testteilnahme unwirksam.

Dritter Teil:

Sonstige Bestimmungen

§ 44

Ausländerzulassung durch die Hochschulen

(1) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quoten nach § 7 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschulen zu richten und müssen dort innerhalb der Ausschlußfristen des § 3 Abs. 1 eingegangen sein. § 3 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(2) Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation. Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Begabtenförderung ein Stipendium erhält,
2. aufgrund besonderer Vorschriften mit der Aufnahme in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

(4) § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die sich aufgrund von zwischenstaatlichen Abkommen oder von Vereinbarungen zwischen Hochschulen bewerben. Für sie gelten die Absätze 1 bis 3.

§ 45

Abschluß des Verfahrens

(1) Das Verteilungsverfahren ist spätestens nach Durchführung der zweiten Verfahrensstufe abgeschlossen.

(2) Im übrigen ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang abgeschlossen, wenn alle verfügbaren Studien-

plätze durch Einschreibung besetzt sind oder die Zentralstelle das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt hat. In den Studiengängen Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin ist das Vergabeverfahren für das Sommersemester am 30. September und für das Wintersemester am 31. März abgeschlossen.

§ 48

Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze durch die Hochschulen

(1) Sind nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese von der Hochschule an Antragstellende vergeben, die für das Sommersemester bis zum 15. April und für das Wintersemester bis zum 15. Oktober bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben. Ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, kann die Hochschule eine frühere Frist bestimmen, die in geeigneter Weise bekanntzugeben ist. Über die Zulassung entscheidet das Los.

(2) Das Ergebnis der Vergabe der Studienplätze ist von der Hochschule in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Abweichend von dem Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 kann die Zentralstelle nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch verfügbare oder wieder verfügbar gewordene Studienplätze auf Antrag der Hochschule in weiteren Nachrückverfahren vergeben.

§ 47

Übergangsregelung für die Auswahl nach Bewerbungssemestern (§ 27)

Auf Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung vor dem 1. April 1991 auf dem Gebiet der neuen Länder erworben haben und ihren Wohnsitz am 8. November 1989 auf diesem Gebiet hatten, findet § 27 Abs. 1 mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Gezählt werden nur Bewerbungen ab dem Wintersemester 1991/92.
2. Liegt eine erfolglose Bewerbung zum Wintersemester 1991/92 um einen Studienplatz in dem beantragten Studiengang vor, wird die Zahl der Bewerbungssemester um die Zahl der nach § 17 Abs. 1 berechneten Wartezeitjahre bis zum Wintersemester 1991/92 erhöht.
3. Ist im Rahmen einer Bewerbung zum Wintersemester 1992/93 mit Erfolg geltend gemacht worden, daß eine Bewerbung zum Wintersemester 1991/92 aus triftigem Grund unterblieben ist, findet Nummer 2 entsprechende Anwendung.

Vierter Teil:

Besondere Vorschriften für das Land Nordrhein-Westfalen

I. Zulassungsverfahren der Zentralstelle

§ 48

Zentrale Landesverfahren

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, für die die Vergabe durch die Zentralstelle angeordnet worden ist, gelten die §§ 1 bis 7, § 8 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, §§ 9, 11, 12 Abs. 1 bis 3, §§ 13, 14, 17 bis 21 sowie die §§ 44 bis 46 dieser Verordnung entsprechend, soweit nicht in diesem Teil oder in der Verordnung, mit der die zentrale Vergabe angeordnet worden ist, etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die in § 7 Abs. 2 bezeichnete Quote beträgt 7 vom Hundert, die in § 12 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehene Quote beträgt 6 vom Hundert.

§ 49

Lehramtsstudiengänge

Für die Zulassung in Lehramtsstudiengängen gelten folgende Besonderheiten:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber hat die gewünschten Studiengänge im Zulassungsantrag zu nennen. Da-

bei sollen auch die Studiengänge angegeben werden, die nicht von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßt sind. Werden im Hauptantrag nur Studiengänge des Verteilungsverfahrens genannt, bleiben Hilfsanträge unberücksichtigt.

2. Bei Studiengängen des allgemeinen Auswahlverfahrens wird die Auswahl getrennt für jeden Studiengang durchgeführt. Eine Bewerberin oder ein Bewerber ist ausgewählt, wenn sie oder er für jeden Studiengang des beantragten Lehramtsstudiengangs ausgewählt oder eine Auswahl nicht erforderlich ist. Studiengänge mit geringerem Studienplatzangebot sind vor anderen zu berücksichtigen; ist das Studienplatzangebot gleich, entscheidet das Los.
3. Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach den Vorschriften des § 8 auf die Studienorte verteilt. Sind nach der Verteilung noch Studienplätze verfügbar, wird eine entsprechende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern nach Nummer 2 ausgewählt und nach Satz 1 verteilt. Das Verfahren nach Satz 2 wird einmal wiederholt; danach noch verfügbare Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben.
4. Die Bewerberin oder der Bewerber wird zugelassen, wenn an einem Studienort für jeden der bei der Zentralstelle beantragten Studiengänge ein Studienplatz verfügbar ist. Kann jemand nicht zugelassen werden, obwohl er alle Studienorte genannt hat, wird er im Nachrückverfahren vorab berücksichtigt.

§ 50

Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife

(1) Für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Fachhochschulreife gelten folgende Besonderheiten:

1. Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife wird für die Rangbestimmung der Bewerberinnen und Bewerber im allgemeinen Auswahlverfahren die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten dieses Zeugnisses gebildet. Die Noten für die Fächer Religion, Ethik, Musik, Kunsterziehung und Leibesübungen werden nur gewertet, soweit ein solches Fach als Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts des jeweiligen Fachbereichs Teil der schriftlichen Prüfung war. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
2. Die nach Nummer 1 zu bildende Durchschnittsnote wird von der Schule in dem Zeugnis der Fachhochschulreife oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Zeugnisse, die vor dem 1. April 1975 oder außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnote, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen ist.
3. Setzt der Erwerb der Fachhochschulreife neben dem Schulabschluß die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraus, ist der Zulassungsantrag abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 gleichwohl zulässig, wenn mit dem Schulzeugnis zugleich eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber vorgelegt wird, daß die fachpraktische Ausbildung für die Zulassung zum Sommersemester spätestens am 31. März und für die Zulassung zum Wintersemester spätestens am 30. September abgeschlossen sein wird. Zulassungen und Einschreibungen stehen unter dem Vorbehalt, daß die erfolgreiche Ableistung der fachpraktischen Ausbildung spätestens zu diesem Zeitpunkt gegenüber der Hochschule nachgewiesen wird. Bei der Berechnung der Wartezeit gemäß § 17 bleibt der Zeitpunkt des Abschlusses dieser Ausbildung außer Betracht.
4. Setzt die berufliche Qualifikation die erfolgreiche Ableistung eines Berufspraktikums voraus, ist deren Berücksichtigung nach § 17 auch dann zulässig, wenn mit dem Zulassungsantrag eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Berufsausbildung für die Zulassung zum Sommersemester spätestens am 31. März und für die Zulassung zum Wintersemester spätestens am 30. September abgeschlossen sein wird, und daß das Kolloquium bestanden ist.

(2) Abweichend von § 12 Abs. 2 Nr. 1 beträgt die Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte in den Fachhochschulstudiengängen sowie in den Studiengängen, für die nur Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt sind, 5 vom Hundert.

II. Zulassungsverfahren der Hochschulen

§ 51

Örtliche Zulassungsbeschränkungen

Sofern in einem Studiengang, der nicht von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßt ist, Zulassungszahlen festgesetzt werden, werden die Studienplätze von der Hochschule vergeben. Für die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester gelten § 1 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3, §§ 2, 3 Abs. 1, 2, 4 und 5 Satz 1, § 4 Abs. 2, §§ 5, 9 Abs. 1, §§ 11, 12 Abs. 1 bis 3, §§ 13, 14, 17 bis 21, 44, 45 Abs. 2, §§ 46, 50 Abs. 1 entsprechend, soweit nicht in diesem Teil oder in der Verordnung, mit der die Zulassungszahlen festgesetzt werden, etwas anderes bestimmt ist. § 13 Abs. 1 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die dort genannten Voraussetzungen sich auch auf die Hochschule beziehen müssen, bei der die Zulassung beantragt wird. Die Quote nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 beträgt 6 vom Hundert.

§ 52

Grad der studiengangbezogenen Eignung

(1) Soweit Satzungen der Hochschulen die Feststellung des Grades der studiengangbezogenen Eignung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Hochschulzulassungsgesetz NW 1993) in einer mindestens vierstufigen Skala vorsehen, werden abweichend von § 12 Abs. 3 die Studienplätze zu 50 vom Hundert nach dem Grad der Qualifikation, zu 20 vom Hundert nach dem Grad der studiengangbezogenen Eignung und zu 30 vom Hundert nach der Wartezeit vergeben. Abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Rangliste nach dem Grad der studiengangbezogenen Eignung vor der Rangliste nach Wartezeit berücksichtigt.

(2) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge zunächst nach dem Grad der studiengangbezogenen Eignung, sodann nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit. Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der studiengangbezogenen Eignung Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge zunächst nach dem Grad der Qualifikation, sodann nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit. Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge zunächst nach dem Grad der Qualifikation, sodann nach dem Grad der studiengangbezogenen Eignung.

§ 53

Einstufungsprüfungen

Soweit eine Quote für Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 festgesetzt ist, erfolgt die Zulassung in entsprechender Anwendung der Vorschriften über das allgemeine Auswahlverfahren. An die Stelle des Grades der Qualifikation tritt die Anzahl der in der Einstufungsprüfung angerechneten Fachsemester; als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung gilt der des Bestehens der Einstufungsprüfung.

§ 54

Aufbau-, Ergänzungs- und Zusatzstudiengänge

Bei der Zulassung zu Aufbau-, Ergänzungs- und Zusatzstudiengängen tritt an die Stelle des Grades der Qualifikation die Note des Prüfungszeugnisses des abgeschlossenen Studiums; an die Stelle des Zeitpunktes des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung tritt der Zeitpunkt des Bestehens des abgeschlossenen Studiums.

§ 55

Zulassungsbeschränkungen in höheren Fachsemestern

(1) Sofern in einem Studiengang Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt sind, werden die Studienplätze durch die Hochschule vergeben. Als höheres Fachsemester gilt das zweite oder ein folgendes Fachsemester oder ein bestimmter Studienabschnitt nach dem ersten Fachsemester.

(2) Die Zahl der an einer Hochschule in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) wird auf den Unterschied zwischen der festgesetzten Zahl von Studienplätzen (Auffüllgrenze) und der Zahl der Studentinnen und Studenten, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben (Rückmeldungen), festgesetzt.

(3) Absolventinnen und Absolventen des Oberstufenkollegs an der Universität Bielefeld, die aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Oberstufenkolleg und der Fakultät für Biologie in das 5. Fachsemester des Studiengangs Biologie (Diplom) bzw. aufgrund einer Vereinbarung mit der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft in das 3. Fachsemester des Studiengangs Psychologie (Diplom) übernommen werden können, gelten insoweit als Rückmelderinnen und Rückmelder.

(4) Wird die für ein höheres Fachsemester festgesetzte Zahl der Studienplätze durch die Zahl der Rückmeldungen überschritten, verringern sich die Zulassungszahlen für die anderen Fachsemester, und zwar vorrangig für das jeweils höchste Fachsemester, entsprechend.

§ 56

Vergabe der Studienplätze in höheren Fachsemestern

(1) Die verfügbaren Studienplätze werden in folgender Rangfolge vergeben:

1. An Bewerberinnen und Bewerber,
 - a) die in dem gewählten Studiengang nach den Vorschriften des Ersten, Dritten oder Vierten Teils dieser Verordnung vor dem Beginn von Nachrückverfahren für das erste Fachsemester zugelassen oder in einem niedrigeren Fachsemester eingeschrieben sind und innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist nachweisen, daß ihnen Studienleistungen und/oder Studienzeiten in ausreichendem Umfang angerechnet worden sind, oder
 - b) denen aufgrund einer Ausbildung am Oberstufenkolleg an der Universität Bielefeld Zeiten und Leistungen in ausreichendem Umfang angerechnet worden sind.
 2. An Bewerberinnen und Bewerber, die in einer Einstufungsprüfung an der Hochschule die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
 3. An Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Antragstellung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für den gewählten Studiengang endgültig eingeschrieben sind oder vor diesem Zeitpunkt endgültig eingeschrieben waren.
 4. An sonstige Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist nachweisen, daß ihnen Studienleistungen und/oder Studienzeiten aus einem anderen oder früheren Studium oder aus einem dem gewählten Studiengang entsprechenden Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in ausreichendem Umfang angerechnet worden sind.
- (2) Sofern eine Auswahl innerhalb der Ranggruppen nach Abs. 1 erforderlich wird, bestimmt sich die Rangfolge in den Fällen der Nummern 1 und 2 nach dem Los, in den Fällen der Nummer 3 nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 bis 3. In den Fällen der Nummer 4 werden Bewerberinnen und Bewerber, die
- a) bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben (§ 20 Abs. 1), oder
 - b) als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger in einem Studiengang mit einem Auswahlverfahren eingeschrieben sind, durch das Bewerberinnen und Bewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, oder
 - c) in einem anderen Studiengang in einem höheren Fachsemester eingeschrieben sind, für das eine Zulassungsbeschränkung besteht,

gegenüber den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern nachrangig zugelassen; im übrigen entscheidet das Los.

(3) Der Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes ist mit den erforderlichen Unterlagen an die Hochschule zu richten. Der Zulassungsantrag muß für das Sommersemester bis zum 15. März, für das Wintersemester bis zum 15. September bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschußfristen). Dies gilt auch für einen Antrag im Sinne von § 8 Abs. 3.

(4) Die Hochschule bestimmt die Form der Anträge. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen den Anträgen mindestens beizufügen sind.

(5) Ist einer Bewerberin oder einem Bewerber nach den Vorschriften des Ersten, Dritten oder Vierten Teils dieser Verordnung ein Studienplatz im ersten Fachsemester zugewiesen worden und hatte sie oder er im Zulassungsantrag für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang geltend gemacht, daß sie oder er die Anrechnung von Studienleistungen und/oder Studienzeiten beantragt habe oder beantragen werde, gilt der Zulassungsantrag zugleich als frist- und formgerechter Zulassungsantrag für ein höheres Fachsemester bei der im Zulassungsbescheid bezeichneten Hochschule. Diese kann die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist verlangen.

(6) Sind nach Berücksichtigung aller frist- und formgerecht gestellten Zulassungsanträge noch Studienplätze verfügbar, werden auch solche Bewerbungen berücksichtigt, die nicht frist- oder formgerecht oder nicht mit den erforderlichen Unterlagen gestellt wurden. Wird unter diesen eine Auswahl erforderlich, entscheidet das Los.

(7) § 5 und § 45 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 57

Studiengang Medizin

(1) Im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin ist die Zuweisung eines nach § 55 Abs. 2 verfügbaren Studienplatzes auf diesen Teil beschränkt. Die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Teil an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin gilt auch als Rückmelderin oder Rückmelder, wer einen ihm in einem Verteilungsverfahren für das erste Fachsemester des klinischen Teils zugewiesenen Studienplatz in Anspruch nimmt.

§ 58

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1993 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1994 und für das Feststellungsverfahren zum Testtermin im November 1993.

(2) Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen vom 14. Mai 1993 (GV. NW. S. 234) tritt am 31. März 1994 außer Kraft; sie gilt letztmalig für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1993/94.

Düsseldorf, 20. November 1993

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge

1. Studiengänge ohne Fachhochschulstudiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter) im bundesweiten Verfahren (zu § 1 Abs. 1 Satz 4):
 - Architektur
 - Betriebswirtschaft
 - Biologie
 - Forstwissenschaft
 - Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotrophologie)
 - Informatik
 - Lebensmittelchemie
 - Medizin¹⁾
 - Pharmazie
 - Psychologie
 - Rechtswissenschaft
 - Tiermedizin¹⁾
 - Volkswirtschaft
 - Zahnmedizin¹⁾
2. Studiengänge (ohne Lehrämter) an den Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (zu § 48 Abs. 1):
 - Geologie
 - International Business Studies (integriert)
 - Kunstgeschichte (Hauptfach)
 - Kunstgeschichte (Nebenfach)
 - Sport
 - Volkswirtschaft sozialwissenschaftlicher Richtung
 - Wirtschaftsinformatik
 - Wirtschaftsingenieurwesen (integriert)
 - Wirtschaftspädagogik
3. Studiengänge mit einem Lehramtsabschluß an den Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (zu § 48 Abs. 1 und § 49):
 - Biologie (Lehramt für die Sekundarstufe II)
 - Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Lehramt für die Sekundarstufe II)
 - Lehramt für die Primarstufe¹⁾
4. Studiengänge an den Fachhochschulen und Universitäten – Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (zu § 48 Abs. 1 und § 50):
 - Architektur
 - Bauingenieurwesen
 - Druckereitechnik
 - Elektrotechnik
 - Entsorgungstechnik
 - Allgemeine Informatik
 - Technische Informatik
 - Innenarchitektur
 - Landespflege
 - Maschinenbau
 - Maschinenbau/Fahrzeugtechnik
 - Maschinenbau/Landmaschinentechnik
 - Maschinenbau/Luft- und Raumfahrttechnik
 - Öffentliches Bibliothekswesen
 - Produktdesign
 - Produktdesign/Mode-Design
 - Sozialarbeit
 - Sozialpädagogik
 - Technische Betriebswirtschaftslehre
 - Übersetzen/Dolmetschen
 - Verfahrenstechnik
 - Versorgungstechnik
 - Visuelle Kommunikation/Foto/Film-Design
 - Visuelle Kommunikation/Grafik-Design
 - Wirtschaft
 - Wirtschaftsinformatik
 - Wirtschaftsingenieurwesen
 - Bauingenieurwesen¹⁾
 - Informatik¹⁾
 - International Business¹⁾
 - Lebensmittelchemie¹⁾
 - Psychologie¹⁾
 - Wirtschaftsinformatik¹⁾
 - Wirtschaftsingenieurwesen¹⁾
 - Wirtschaftswissenschaft¹⁾

¹⁾ In diesen Studiengängen findet ein besonderes Auswahlverfahren statt.

¹⁾ Integrierter Studiengang.

Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten (zu § 8 Abs. 1 Satz 2)

Einem Studienort eines Landes zugeordnet sind der Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts sowie die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte des Landes. Sofern sich in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten kein Studienort des Landes befindet, gilt dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt als an den nächsten Studienort des Landes angrenzend. Dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden. Kreise und kreisfreie Städte eines Landes sind auch dem Studienort eines anderen Landes zugeordnet, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts des anderen Landes angrenzen.

Örtliche und regionale Verwaltungseinheiten sowie abgrenzbare Teile regionaler Verwaltungseinheiten eines

anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, die an ein Land der Bundesrepublik Deutschland angrenzen, können einem Studienort dieses Landes zugeordnet sein.

In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet, angegeben.

Ist ein Studienort im Kreis oder in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis oder einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, ist als Entfernung 0 angegeben; dies gilt auch für außerhalb des Landes gelegene Studienorte.

Nordrhein-Westfalen

Kreis- kenn- zahl	Studienorte	Gebiete		
		Kreis	Verviers	Niederlande
Angrenzende Verwaltungseinheiten eines anderen Staates der EG				
Belgien				
Aachen	Aachen	99101	0	-
Bielefeld	Bielefeld			
Bonn	Bonn			
Bochum	Bochum			
Dortmund	Dortmund			
Duisburg	Duisburg			
Essen	Essen			
Gelsenkirchen	Gelsenkirchen			
Gummersbach				
Hagen	Hagen			
Herten	Herten			
Köln	Köln			
Jülich	Jülich			
Kreifeld	Kreifeld			
Lemgo	Lemgo			
Meschede	Meschede			
Minden	Minden			
Münster	Münster			
Nordhengstadebach	Nordhengstadebach			
Paderborn	Paderborn			
Soest	Soest			
Steggen	Steggen			
Steinfurt	Steinfurt			
Wuppertal	Wuppertal			

- 1) Unter der Kreiskenzniffer 99181 "südlicher Teil der Provinz Limburg" sind folgende Gemeinden erfasst: Beek, Born, Brunssum, Eijsden, Geleen, Gulpen, Heerlen, Kerkrade, Landgraaf, Haastrecht, Margraten, Heerlen, Nuth, Onderbanken, Schinnen, Simpelveld, Sittard, Stein, Susteren, Vaals, Valkenburg a/d Geul, Voerendaal und Witten.
 - 2) Unter der Kreiskenzniffer 99182 "Raum Roermond" sind folgende Gemeinden erfasst: Baaigem, Beegden, Beesel, Belfeld, Echt, Grathem, Haelen, Hael en Panheel, Herten, Haythuyzen, Horn, Hunsel, Kessel, Linne, Maasbracht, Montfort, Neer, Ohe en Laak, Posteholt, Roermond, Roggel, Stevensweert, St. Odilienberg, Swalmen, Thors, Vlodrop und Wassen.
 - 3) Unter der Kreiskenzniffer 99183 "östlicher Teil der Provinz Gelderland" sind folgende Gemeinden erfasst: Aalten, Bergh, Borculo, Didam, Dinxperlo, Doesburg, Doetinchem, Eibergen, Genemingen, Gorssel, Groenlo, Hengelo, Hammelo en Keppel, Lichtenvörde, Lochem, Neede, Ruurlo, Steenderen, Vorden, Winterswijk, Wijchen und Zutphen.

Ermittlung der Durchschnittsnote (zu § 14 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 Satz 3)

- Bei Abiturzeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 in der Fassung vom 8. November 1972 (GMBL 1973 S. 102), der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 11. April 1988 (GMBL S. 454), der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 10. November 1989 (Beschlußsammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2) erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Dies gilt auch bei Abiturzeugnissen, die auf der Grundlage der Vereinbarung über die Neugestaltung der Abendgymnasien gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 10. November 1989 (Beschlußsammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2) und der Vereinbarung über die Neugestaltung der Kollegs gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 2. Februar 1990 (Beschlußsammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1) erworben wurden. Enthält das Abiturzeugnis keine Durchschnittsnote im Sinne von Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Zentralstelle nach Anlage 2 oder Anlage 3 der Vereinbarung über die Abiturprüfung der neugestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 19. Dezember 1988 (Beschlußsammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
- Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 in der Fassung vom 13. Dezember 1973 (GMBL 1974 S. 99) wird die allgemeine Durchschnittsnote unter Berücksichtigung der Sätze 2 bis 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer gebildet. Weist das Reifezeugnis eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet. Weist das Reifezeugnis keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden. Ist in dem Reifezeugnis eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde. Bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet. Ist in dem Reifezeugnis neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der

Durchschnittsnote außer Betracht. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, daß die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernaufgaben waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 7 werden auf Antrag von der Schule in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Reifezeugnisse, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

- Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über Abendgymnasien gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 4. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (GMBL S. 667) und der Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (GMBL 1966 S. 196) wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Nummer 2 Satz 2 bis 7 und 10 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Zentralstelle nach den Sätzen 1 und 2 errechnet.
- Bei Zeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen bzw. -typen gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBL 1977 S. 76) und vom 16. Februar 1978 (Beschlußsammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1) finden die Nummern 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Noten für das Fach Gemeinschaftskunde nach Nummer 2 Satz 3 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie bzw. Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen. Das gleiche gilt für Zeugnisse auf der Grundlage der Sondervereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1978 (GMBL 1977 S. 79) und auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Berufsoberschulen erworbenen Zeugnisse gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBL 1977 S. 79).
- Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
- Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
- Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden

- und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Zentralstelle eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung der Nummer 2 Satz 2 bis 7 und 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für die gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.
8. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
9. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschlußsammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschlußsammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Eingangsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschlußsammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschlußsammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Zentralstelle legt die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.
10. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, ist eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für den Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers zuständigen obersten Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist; abweichende Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt. Besteht kein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, ist der Regierungspräsident in Düsseldorf zuständig. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft wird die Durchschnittsnote von der Zentralstelle berechnet; die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1991 (Beschlußsammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5). Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Nummern sind sinngemäß zu berücksichtigen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
11. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 aufgrund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 aufgrund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
12. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben werden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschlußsammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der Fassung vom 23. April 1990 (Beschlußsammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Bei Absolventinnen und Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ gekennzeichnet.

Ermittlung der Meßzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium (zu § 20 Abs. 2 Satz 2)

1. Die Meßzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.

2. Für das Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“	4 Punkte
Noten „gut“ und „voll befriedigend“	3 Punkte
Note „befriedigend“	2 Punkte
Note „ausreichend“	1 Punkt

Ist die Note der Abschlußprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlußprüfung mit 1 Punkt bewertet.

3. Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

„Zwingende berufliche Gründe“ 9 Punkte

Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.

„Wissenschaftliche Gründe“ 7 bis 11 Punkte

Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaft-

lichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.

„Besondere berufliche Gründe“ 7 Punkte

Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, daß der Abschluß des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.

„Sonstige berufliche Gründe“ 4 Punkte

Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der beruflichen Situation aus sonstigen Gründen zu befürworten ist.

„Keiner der vorgenannten Gründe“ 1 Punkt

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.

Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Meßzahlbildung berücksichtigt werden.

**Ermittlung des Testwerts und Standardisierung von Testwerten und Durchschnittsnoten
(zu § 25 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 26 und § 43 Abs. 1 Satz 2)**

1. Ermittlung des Testwerts

1.1 Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

Die Punkte eines Untertests nach § 34 Abs. 1 Satz 2 ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrations- und Geschwindigkeitstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die nach § 34 Abs. 2 der Erprobung dienen.

Im Konzentrations- und Geschwindigkeitstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zähleinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zähleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zähleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 20 Punkte erreichbar.

Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) des Teilnehmers in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \times \frac{GP - \bar{GP}}{s GP}$$

dabei ist \bar{GP} der Mittelwert und $s GP$ die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Testteilnehmerinnen und -teilnehmer. Der Mittelwert und die Standardabweichung werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

1.2 Im Fall des § 42 Abs. 3 Satz 1 wird als Testergebnis ein auf eine Stelle nach dem Komma bestimmter Vom-Hundert-Satz zugelost. Der Vom-Hundert-Satz bezeichnet den Anteil gleich guter oder schlechterer Testergebnisse. Auf der Grundlage dieses Vom-Hundert-Satzes wird im Vergabeverfahren entsprechend der Häufigkeitsverteilung der Testwerte derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, die mit gleicher Durchschnittsnote für denselben Studiengang auf derselben Rangliste am Verfahren zu beteiligen sind, ein Wert errechnet, der als Testwert (T) nach Nummer 1.1 gilt. Dabei werden zunächst der Mittelwert und die Standardabweichung der Testwerte der Bewerberinnen und Bewerber der betreffenden Notengruppe berechnet, wobei jeweils auf eine Stelle nach dem Komma gerundet wird. Umfaßt die Notengruppe weniger als 50 zu berücksichtigende Bewerberinnen und Bewerber, werden benachbarte Notengruppen so lange in die Berechnung einbezogen, bis mindestens die Zahl 50 erreicht ist. Der Testwert ist der Wert, für den der zugeloste Vom-Hundert-Satz gleich dem entsprechenden Häufigkeitsanteil der Normalverteilung ist, die den Mittelwert und die Standardabweichung hat, wie sie nach den Sätzen 4 und 5 bestimmt sind. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

2. Standardisierung von Testwerten und Durchschnittsnoten

Für jede Bewerberin und jeden Bewerber werden der nach Nummer 1 ermittelte Testwert (T) in einen standardisierten Testwert (ST) und die Durchschnittsnote (N) in eine standardisierte Durchschnittsnote (SN) umgerechnet; die Umrechnung erfolgt nach den Formeln:

$$ST = 100 + 10 \times \frac{T - \bar{T}}{s T}$$

$$SN = 100 + 10 \times \frac{N - \bar{N}}{s N}$$

dabei ist \bar{T} beziehungsweise \bar{N} der Mittelwert und $s T$ beziehungsweise $s N$ die Standardabweichung der Testwerte beziehungsweise der Durchschnittsnoten aller Bewerberinnen und Bewerber in dem Vergabeverfahren, die für den Studiengang auf einer Rangliste geführt werden, für die das Testergebnis auswahlerheblich ist. Soweit nach § 24 Abs. 5 Landesquoten gebildet werden, erfolgt die Standardisierung getrennt nach den Ranglisten der einzelnen Länder. Bei der Berechnung von Mittelwert und Standardabweichung für die Bestimmung des standardisierten Testwerts und der standardisierten Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der standardisierte Testwert und die standardisierte Durchschnittsnote werden auf eine ganze Zahl gerundet.

Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359